

**VERANSTALTER
KONTAKTPERSON
ADRESSE**

Telefon

E-Mail

VERANSTALTUNG

TEILNEHMERZAHL ca. Personen (erwartet)

GEWÜNSCHTE RÄUME	<input type="checkbox"/>	SAAL	<input type="checkbox"/>	OFFICE
BESTUHLUNG	<input type="checkbox"/>	KONZERT	<input type="checkbox"/>	BANKETT
APERÓ / ESSENSABGABE	<input type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
GESCHIRRBENÜTZUNG	<input type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN
AUSLEIHUNG BEAMER	<input type="checkbox"/>	JA	<input type="checkbox"/>	NEIN

VERANSTALTUNG VOM

DATUM

BEGINN/ENDE von Uhr bis Uhr

SAAL EINRICHTEN

DATUM/ZEIT

Einrichtung am Vortage nur bedingt möglich, sofern der Saal nicht anderweitig belegt wird.

SAAL REINIGEN

DATUM/ZEIT

Aufräumarbeiten am folgenden Tag nur bedingt möglich, sofern der Saal nicht anderweitig belegt wird.

ORT / DATUM

UNTERSCHRIFT

.....
Die nachfolgenden Nutzungsbestimmungen wurden von den Unterzeichnenden zur Kenntnis genommen und werden akzeptiert.

BEWILLIGUNG

Der Saal wird dem Veranstalter für die nachgesuchte Zeit zur Verfügung gestellt.

NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

1. Die Räumlichkeiten werden nur an Einwohner der Politischen Gemeinde Felben-Wellhausen sowie Thurgauer Organisationen vermietet.
2. Das Einrichten am Vortag resp. die Aufräumarbeiten am Folgetag der Veranstaltung können für die Benützungsgebühr eines Tages gewährt werden, sofern der Saal nicht anderweitig belegt wird. Andernfalls muss das Einrichten resp. Aufräumen am gleichen Tag erfolgen oder es wird pro weiterer Tag eine Benützungsgebühr von Fr. 200.-- fällig.
3. Das Reglement über die Benützung des Saales im Mehrzweckgebäude mit Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Bewilligung. **Zudem ist im ganzen Gebäude das Rauchen strikte verboten!**
4. Die Veranstaltungsdetails (Einrichtung, Reinigung, Rückgabe etc.) sind **spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit dem Hauswart abzusprechen (Tel. 052 720 95 39 oder 079 535 57 40). Einrichtung und Reinigung sind Sache des Veranstalters.** Unterbleibt die Rückgabe des Saales und ist eine Nachreinigung erforderlich, erfolgt diese zulasten des Veranstalters durch den Hauswart.
5. Für alle Schäden an Räumlichkeiten und Inventar haftet der Veranstalter. Inventarschäden sind zum Neuwert zu vergüten und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
6. Tarif (für ortsfremde Vereine und Körperschaften):
Nutzungsgebühr ohne/mit Office Fr. 200.-- / Fr. 400.--
Nebenkosten ohne/mit Apéro/Essensabgabe Fr. 60.-- / Fr. 100.--
7. Benützungsgebühr Fr.
Nebenkosten Fr.
Zahlung Fr. innert 30 Tagen, jedoch spätestens 8 Tage vor Veranstaltung.
8. Die Parkordnung gemäss Beilage ist **unbedingt** zu beachten. Der Veranstalter ist für die Einhaltung verantwortlich. Die Nichtbeachtung der Parkordnung kann dazu führen, dass die Polizei zur Herstellung der Ordnung beigezogen wird.

9. Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten!

Im Office ist lediglich das Warmhalten von Speisen zugelassen. **Kochen, Grillieren, Frittieren ist untersagt.**

10. Die technischen Geräte und Einrichtungen im Saal dürfen nur vom Hauswart oder einer von ihm instruierten Person bedient werden.

8552 Felben-Wellhausen,

POLITISCHE GEMEINDE FELBEN-WELLHAUSEN

WEISUNGEN ÜBER DIE PARKORDNUNG BEI ANLÄSSEN IM GEMEINDEHAUS

- Bei Anlässen im Gemeindehaus ist der Veranstalter für die Parkordnung verantwortlich. Er trägt die allfälligen Kosten.
- Die Parkplätze der Gemeinde gemäss Situationsplan sind verbindlich.
- Fahrräder sind auf dem Hartplatz vor dem Feuerwehrdepot, ausgenommen vor den Zufahrtstoren, abzustellen.
- Für die Parkordnung bei Grossanlässen sind mindestens zwei Angehörige der Feuerwehr beizuziehen. Die Entschädigung beträgt Fr. 35.-- pro Stunde und Mann. Der Einsatz ist mit dem Chef des Verkehrskorps, Siegfried Mayer, Tel. 052 765 28 81, abzusprechen.
- Das Signal "P Gemeindehaus" bei der Verzweigung Bahnhof- / Poststrasse durch den Veranstalter am vorgeschriebenen Standort aufzustellen.
- Das Signal wird vom Abwart des Gemeindehauses oder von Angehörigen der Feuerwehr ausgehändigt.
- Der Veranstalter haftet für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Parkierung entstehen wie auch für Verluste oder Beschädigung der Signale.

GEMEINDERAT FELBEN-WELLHAUSEN

4. Dezember 2018

